

Was muss ich vor Erstellung bzw. Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage beachten?

Anmeldung bei Neuanschluss

Vor erstmaliger Erstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist eine **Anmeldung** erforderlich. Die Anmeldung finden sie im Internet unter www.stadtwerke-neunburg.de.

Genehmigung bei Neuanschluss oder Veränderung

Das Herstellen, Erweitern, Ändern, Umschluss und Beseitigen einer Grundstücksentwässerungsanlage bedarf nach den Vorschriften der Entwässerungssatzung (EWS) vom 01.10.2024 grundsätzlich der **satzungsrechtlichen Genehmigung**.

Zur Genehmigung sind den Stadtwerken Neunburg vorm Wald folgende Antragsunterlagen in doppelter Fertigung - in besonderen Fällen in mehrfacher Fertigung - mit Bezeichnung des Vorhabens vorzulegen:

- a) Neuester amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000, aus dem Plan müssen die Flurstücksnummer und die Grundstücksgrenzen, die vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen sowie der Anschluss an den öffentlichen Kanal oder Privatkanal ersichtlich sein; bei Privatkanälen sind die Unterlagen mit Unterschrift der Inhaber des Privatkanals einzureichen (die Abschrift über die Grundbucheintragung ist vorzulegen).
- b) Grundrisse im Maßstab 1 : 100 mit dem Verlauf der bestehenden und geplanten Leitungen bis zum öffentl. Kanal; Durchmesser, Gefälle, Werkstoffe und Fließrichtungen sind anzugeben; die Ablaufstellen, die Schächte und die Oberflächenentwässerung (Hof-) sowie Regenwassereigengewinnungsanlagen sind darzustellen.
- c) Längsschnitte durch alle Leitungen bis zum öffentl. Kanal im Maßstab 1:100; Durchmesser, Gefälle und Werkstoffe sind anzugeben; die Höhenlage der Leitungen (Rohsohlen), des städt. Kanals, der Fußbodenoberkanten, des Geländes und der Straße ist auf Normal-Null zu beziehen;
- d) Bei Brauchwasseranlagen eine Funktions- und Verwendungsbeschreibung
- e) In besonderen Fällen sind dem Entwässerungsplan beizufügen: Erläuterung, Angaben über den Betrieb, abwassererzeugende Betriebsvorgänge, Anfallstellen, Zahl der Beschäftigten, Arbeitszeiten, Art, Menge, Beschaffenheit und Temperatur des anfallenden

Abwassers, Eingesetzte Mittel differenziert nach Verwendungsreich; Abwasserbehandlung, Kreislaufanlagen etc., Bau- und Betriebsweise, Bemessung, Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen;

f) Übersichtslageplan - Kanalplan M 1 : 5000

g) In den unter b) und c) beschriebenen Plänen sind die Anfallstellen bzw. Ablaufstellen für gewerblich verunreinigtes Abwasser, die Zuleitungen zur Abwasserbehandlungsanlage, die Abwasserbehandlungsanlage und die Ableitungen von der Abwasserbehandlungsanlage übersichtlich darzustellen.

Ggf. sind die Pläne mit einem Fließschema zu ergänzen.

h) Bezeichnungen der Abwasserbehandlungsanlage

i) Eine prüfbare abwassertechnische Berechnung des Abflusswertes; Berechnungen und Pläne von Rückhaltebecken

Die Antragsunterlagen sind mit An- und Unterschrift des Grundstückseigentümers, des Bauherrn und des Entwurfsverfassers zu versehen. Mit der Fertigung von Antragsunterlagen sind fachkundige Entwurfsverfasser zu betrauen. Die Stadtwerke können den Nachweis der Fachkunde in Anlehnung an die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung fordern.

Leitungen sind in den Plänen maßstäblich (z. B. DN 100 = 1 mm dick gezeichnet), farblich oder schwarz, ggf. mit Legende, unterschieden nach ihrer Art (Schmutz-, Niederschlags-, Misch- oder Betriebswasser) und unterschieden nach vorhandenen, geplanten und abzubrechenden Leitungen darzustellen.

Alle Grundstücksentwässerungsanlagen sind von einem fachkundigen Unternehmen auf Dichtigkeit überprüfen zu lassen.

Auf die Vorschriften der jeweils gültigen Entwässerungssatzung wird hingewiesen. Für Planung, Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage gelten die DIN 1986, Teil 1, 2 und 4 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) sowie die übrigen einschlägigen DIN-Vorschriften, Richtlinien der Abwassertechnischen Vereinigung und Verwaltungsvorschriften.

Welche Arten von Kanälen gibt es?

Im Entsorgungsgebiet der Stadtwerke Neunburg vorm Wald – Entsorgung gibt es Mischwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle. Niederschlagswasser wird in die Regenwasser- bzw. Mischwasserkanäle eingeleitet. Schmutzwasser wird in die Schmutzwasser- oder ebenfalls in die Mischwasserkanäle eingeleitet.

Wo bekomme ich Informationen zur Lage und Art der Abwasserkanäle an meinem Grundstück?

Auskunft über den öffentlichen Kanal sowie Grundstücksanschluss erteilen die:

**Stadtwerke Neunburg vorm Wald
Bärnhof 2
(ehem. Solar-Wasserstoff-Anlage)
Tel. 0 96 72 / 92 08 – 515**

Wo wird der Kontrollschacht erstellt?

Der bzw. die Kontrollschächte sind am Ende (an der Grundstücksgrenze) der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage zu errichten. Näheres finden Sie in unserem Informationsblatt „Kontrollschächte“.

Was ist bezüglich Niederschlagswasser zu beachten?

Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

Um der Versiegelung von Flächen entgegenzuwirken, ist die Flächenbefestigung soweit als möglich einzuschränken. Die notwendigen Flächenbefestigungen sind mit Materialien auszuführen, welche eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen (z. B. Rasengittersteine). Informationen hierzu erhalten Sie im Internet von der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de unter dem Stichwort „Regenwasserversickerung“

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage wird eine Niederschlagswassergebühr erhoben. Ergänzend verweisen wir hier auf unser Informationsblatt „Niederschlagswasser“.

Was ist in Bezug auf Rückstauschutz aus dem öffentlichen Abwassersystem zu beachten?

Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen (DIN 1986, Teil 1, Abschn. 7, DIN 1997, DIN 19578). Für Schäden durch Rückstau haftet die Stadt - Stadtwerke - nicht. Nähere Informationen können Sie hierzu aus dem Informationsblatt „Schutz gegen Rückstau“ entnehmen.

Was darf nicht in die öffentlichen Abwasserkanäle eingeleitet werden?

Grund- und Quellwasser darf nicht in die öffentliche Schmutz- und Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Weitere Einleitungsverbote können Sie der aktuell gültigen Entwässerungssatzung unter den §§ 14 und 15 entnehmen. Die Satzungen finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage www.stadtwerke-neunburg.de

Welche Gebühren entstehen für die Kanalbenutzung?

Die aktuellen Gebühren für die Einleitung von Niederschlags- und Schmutzwasser können die der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entnehmen.

Ab 1.1.2025 betragen diese:

Schmutzwassergebühr: 2,99 €/m³ eingeleiteten Abwassers
Niederschlagswassergebühr: 0,63 €/m² versiegelte Fläche

Informationen zu Zwischenzählern für z.B. Gartenbewässerung oder Viehtränke erhalten Sie in einem separaten Informationsblatt.

Wie funktioniert die Abrechnung der Gebühren, Fälligkeit und Vorauszahlung?

Die Kanalbenutzungsgebühren werden vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald mit den Wassergebühren jährlich abgerechnet. Sie sind einen Monat nach der Bekanntgabe der Jahresabrechnung fällig. Ab der Möglichkeit der Anschlussnahme werden Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Vorauszahlungen erhebt ebenfalls der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald mit den Wasserabschlägen.

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Muss den Grundstücksanschluss jemand abnehmen?

Nach Fertigstellung bzw. Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage z.B. durch Errichtung eines Kontrollschachtes ist dies den Stadtwerken Neunburg vorm Wald rechtzeitig und vor Verfüllen der Rohrleitungen und Schächte mitzuteilen. Die Veränderung wird dann durch Mitarbeiter der Stadtwerke vor Ort abgenommen und dokumentiert.

Was ist bei einer Regenwassereigengewinnungsanlage zu beachten?

Das Erstellen und Betreiben einer Regenwassereigengewinnungsanlage bedarf nach den Vorschriften der Entwässerungssatzung der schriftlichen Zustimmung. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Zur Erfassung der zusätzlichen, in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen aus der Regenwassernutzungsanlage ist ein separater Kanalzähler erforderlich.

Unsere Kontaktdaten:

Tel: 09672/9208-515
Fax: 09672/9208-55100
E-Mail: mail@stadtwerke-neunburg.de
Homepage: www.stadtwerke-neunburg.de

Bei Fragen rund um das Thema „Anschluss an die Abwasseranlage“ steht Ihnen das Team der Stadtwerke Neunburg vorm Wald selbstverständlich gerne zur Verfügung.



„Anschluss an die Abwasseranlage“

Informationen zur Grundstücks- entwässerung